

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.428.434

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18774/J-NR/2024

Wien, am 7. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 07. Juni 2024 unter der Nr. **18774/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage II: Kriegsverbrechen in der Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 6:

- *1. Wurden seitens Ihres Ressorts weitere Maßnahmen gesetzt, um Schutzsuchende aus der Ukraine ausreichend über die Möglichkeit der Meldung von Kriegsverbrechen zu informieren?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche jeweils?
 - c. Wenn ja, wie viele Personen wurden damit erreicht? Bitte um Aufschlüsselung pro Monat seit Beginn der gesetzten Maßnahmen.
 - d. Welche Ressourcen wurden hierzu wann zur Verfügung gestellt?
 - e. Wenn nein, warum nicht?
- *2. Wurde bereits die geplante Seite errichtet, auf der über die Möglichkeit der Meldung von Kriegsverbrechen hingewiesen wird bzw. wie eine solche Meldung erfolgen kann?*
 - a. Wenn ja, wann?

- b. Wenn ja, ergingen über diese Seite bereits Meldungen?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*
- *6. Wurden bereits Beweise, die auf der "Uploadplattform" des Innenministeriums (12825/AB) hochgeladen wurden, seitens des Innenministeriums kommuniziert bzw. weitergeleitet und bearbeitet?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Zunächst wird auf die Beantwortung der Frage 1 und 4 der Voranfrage Nr. 15875/J-NR/2023 verwiesen.

Die Uploadplattform wurde bislang nicht implementiert. Es wird auf die Beantwortung durch den Herrn Bundesminister für Inneres, dessen Ressort die Federführung des Projekts innehat, verwiesen, wonach zusammengefasst die im Laufe der Vorbereitungen aufgebrachte Frage der rechtlichen Grundlage noch geklärt werden muss. Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz, dass die Verankerung der Plattform im Polizeirecht erfolgen muss, gründet sich darauf, dass die Erstsichtung auf der Plattform hochgeladener Daten auf ihre strafrechtliche Relevanz noch nicht dem Regime der Strafprozessordnung unterliegt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie viele Ressourcen stehen im Inland zur Beweissicherung von Kriegsverbrechen bzw. zur Bearbeitung von Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB zur Verfügung (in VZÄ)?*
 - a. Wie viele Personen sind in welchen Funktionen insgesamt beschäftigt?*
- *4. Wurden in Ihrem Ressort Ressourcen aufgestockt, um speziell Beweise von Kriegsverbrechen in der Ukraine so schnell wie möglich zu sichern und Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB effizient zu bearbeiten?*
 - a. Wenn ja, inwiefern und wann?*
 - b. Wenn ja, welche jeweils?*
 - i. Welche zusätzlichen Stellen wurden zur Beweissicherung von Kriegsverbrechen bzw. zur Bearbeitung von Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB mit Ukraine-Bezug zusätzlich geschaffen (in VZÄ)?*
 - c. Wenn nein, ist die Einrichtung einer entsprechenden Stelle geplant?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Es wird auf die Beantwortungen der Frage 9 der Voranfrage Nr. 15875/J-NR/sowie der Fragen 5 und 6 der Voranfrage Nr. 14113/J-NR/2023 verwiesen.

Durch die signifikante Aufstockung der staatsanwaltschaftlichen Planstellen mit den Personalplänen 2020 bis 2024 (+68 St-Planstellen, das entspricht einem Plus von rund 17%) konnte eine spürbare und nachhaltige Stärkung der Staatsanwaltschaften erreicht werden.

Zur Frage 5:

- *Wurden bereits Beweise iZm dem Krieg in der Ukraine gesammelt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, welche jeweils?*
 - c. *Wenn ja, wurden diese entsprechend gesichert, damit diese z.B. auch in einem internationalen Strafverfahren verwertet werden können?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Sicherung von Beweisen wegen Kriegsverbrechen in der Ukraine durch die Justizbehörden setzt nach österreichischer Rechtslage die Einleitung eines Inlandsverfahrens oder das Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens eines anderen Staates oder des Internationalen Strafgerichtshofes voraus. Auf die Beantwortung der Frage 12 wird verwiesen.

Zur Frage 7:

- *Wurden Beweise iZm Kriegsverbrechen in der Ukraine an Eurojust oder den IStGH weitergeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, welche jeweils?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Den österreichischen Justizbehörden wurden bislang keine Beweise im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen in der Ukraine übermittelt. Daher konnten keine derartigen Beweismittel an EUROJUST oder den IStGH weitergeleitet werden.

Zur Frage 8:

- *Gab es Rechtshilfeersuchen des IStGH iVm Kriegsverbrechen in der Ukraine?*
 - a. *Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden seitens Österreichs erledigt?*
 - b. *Wie oft wurden in diesem Zusammenhang jeweils welche Beweiseübermittelt?*

Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hat der IStGH im Jahr 2023 lediglich ein Rechtshilfeersuchen um Aufnahme von Personen in den inländischen Zeug:innenschutz an Österreich gerichtet. Die Zuständigkeit für die Erledigung derartiger Ersuchen fällt aber in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Inneres.

Im Jahr 2023 hat der IStGH mitgeteilt, dass er im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine mit einer in Österreich aufhältigen Zeugin selbständig Kontakt aufnehmen wolle, um deren Aussagebereitschaft zu erheben. Derartige selbständige Ermittlungshandlungen sind nach § 13 Abs 1 IStGH-ZG zulässig – der IStGH hatte angekündigt, für den Fall der Aussagebereitschaft ein Folgeersuchen zu stellen, ein solches ist jedoch bislang nicht eingelangt.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Wurden Beweise iZm anderen Kriegsverbrechen (insb. Syrien) an Eurojust oder den IStGH weitergeleitet?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche jeweils?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- *10. Gab es Rechtshilfeersuchen des IStGH iVm anderen Kriegsverbrechen (insb. Syrien)?*
 - a. Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden seitens Österreichs erledigt?
 - b. Wie oft wurden in diesem Zusammenhang jeweils welche Beweiseübermittelt?

Mit dem IStGH und der dortigen Anklagebehörde besteht in mehreren dort anhängigen Verfahren ein Rechtshilfeverkehr, der auf Grundlage des IStGH-ZG abgewickelt wird. Auf Ersuchen der Anklagebehörde beim IStGH finden vor allem Zeug:inneneinvernahmen statt, aber auch selbständige Ermittlungshandlungen des IStGH im Sinne des § 13 Abs 1 IStGH-ZG. Für die Anklagebehörde beim IStGH ist eine Ausforschung potentiell als Zeug:innen möglicher Personen in Österreich von besonderem Interesse, die in Zusammenarbeit mit den fremdenpolizeilichen Behörden erfolgt.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Ergingen seitens Ärzt:innen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gemäß § 54 Abs 4 ÄrzteG betreffend ukrainische Schutzsuchende?*
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wie viele jeweils?

- c. Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren und mit welchem Ergebnis?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 12. Wurden inzwischen Ermittlungen in Hinblick auf Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine aufgenommen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche wann jeweils durch welche Maßnahmen?
 - c. Wenn ja, wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet?
 - i. Welche Ermittlungshandlungen würden bislang jeweils wann vorgenommen?
 - 1. Mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wurden bisher Personen befragt?
 - 1. Wenn ja, wann, wie viele und zu wie vielen Sachverhalten?
 - 2. Wenn nein, warum nicht?

Zum Anfragestichtag sind bei den österreichischen Staatsanwaltschaften keine Ermittlungsverfahren in Hinblick auf (mutmaßliche) Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine aufgenommen worden und auch keine Anzeigen von Ärzt:innen an die Staatsanwaltschaften gemäß § 54 Abs. 4 Ärztegesetz betreffend ukrainische Staatsschutzsuchende ergangen.

Zur Frage 13:

- Wurden weitere Rechtshilfeersuchen seitens der ukrainischen Strafverfolgungsbehörden übermittelt?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wie viele mit welchem Inhalt jeweils? Erging bereits ein Ersuchen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen?
 - c. Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren bzw. welche Schritte wurden jeweils wann gesetzt, um dieses Ersuchen weiterzubetreiben?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

Der Rechtshilfeverkehr mit der Ukraine umfasst alle Kriminalitätsbereiche und findet laufend statt. Im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen sind bislang keine expliziten Ersuchen der Ukraine zu verzeichnen.

Zu den Fragen 14 und 15:

- 14. Hinsichtlich des MoU zwischen der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und dem Justizministerium: Wurde bisher bereits gegenseitige Hilfsleistungen geleistet, was die Verfolgung von Straftaten iZm dem Krieg in der Ukraine und die Sammlung von Beweisen angeht?
 - a. Werden diese bilateral abgewickelt oder ebenfalls über Eurojust?
 - b. Ersuchte die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine Ihr Ministerium bereits um Hilfsleistungen?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, welche, wie oft und welchen Inhalt?
 - iii. Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren?
 - c. Wurden bereits Aussagen von aus der Ukraine geflohenen Personen betreffend Völkerrechtsverbrechen gesammelt?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn ja, wurden diese gesichert und der ukrainischen Seite im Rahmen des MoU zur Verfügung gestellt?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 15. Welche konkreten Handlungen zur Unterstützung der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft wurden seitens Ihres Ministeriums auf Basis des MoU gesetzt? Bitte um Auflistung.
 - a. Jeweils wann und mit welchem Ergebnis?

Nachdem den österreichischen Justizbehörden keine Beweismittel im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine vorliegen, konnte bislang noch kein Beweismittelaustausch im Rahmen des MoU mit der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine erfolgen. Die Kriegsverbrechen in der Ukraine betreffende Rechtshilfe- oder Kooperationsersuchen sind von ukrainischer Seite bislang nicht gestellt worden.

Zur Frage 16:

- Inwiefern kooperiert Ihr Ressort mit dem ICPA?
 - a. Seit wann?
 - b. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit?
 - c. Welche Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung?
 - d. Wenn nein, warum nicht?

In einem ersten Schritt partizipieren bislang nur die Justizbehörden jener fünf EU-Mitgliedsstaaten am ICPA, die auch Mitglied der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Aufklärung von Kriegsverbrechen in der Ukraine sind. Nachdem derzeit keine inländischen Ermittlungsverfahren zu solchen Kriegsverbrechen anhängig sind, nimmt Österreich an der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe auch nicht teil.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *17. Welche weiteren Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen, um die Beweissicherung von Kriegsverbrechen und anderer Völkerrechtsverbrechen auf nationaler Ebene sicherzustellen?*
 - a. *Ist die Zurverfügungstellung von weiteren (personellen, finanziellen) Ressourcen geplant?*
 - i. *Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *18. Welche weiteren Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen, um die Beweissicherung von Kriegsverbrechen und anderer Völkerrechtsverbrechen auf internationaler Ebene sicherzustellen?*
 - a. *Ist die Zurverfügungstellung von weiteren (personellen, finanziellen) Ressourcen geplant?*
 - i. *Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wurde die Entsendung der nationalen Expertin Österreichs zum Office of the Prosecutor beim IStGH bereits verlängert?*
 - i. *Wenn ja, für wie lange?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Die Entsendung der nationalen Expertin Österreichs zum Office of the Prosecutor wurde bis 30. September 2024 verlängert, eine weitere Verlängerung bis 31. August 2025 ist beabsichtigt. Mit 1. April 2024 wurde eine weitere nationale Expertin zum Office of the Prosecutor entsendet.

Zur Frage 19:

- *Eine Folteranzeige gegen Interpol-Chef Ahmed Naser al-Raisi wurde bei der Staatsanwaltschaft Wien eingereicht. Wie wurde in der Folge verfahren?*

a. Ergab sich eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auf Basis universeller Gerichtsbarkeit?

i. Wenn ja, was ist der Stand des Verfahrens?

b. Wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

i. Wenn ja, welche Ermittlungshandlungen würden bislang jeweils wann vorgenommen?

1. Mit welchem Ergebnis?

Aufgrund einer bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangten Sachverhaltsdarstellung wurde geprüft, ob der Anfangsverdacht strafbarer Handlungen (§ 1 Abs 3 StPO) anzunehmen ist. Nach sorgfältiger Prüfung ergab sich aus der Sachverhaltsdarstellung kein Anfangsverdacht strafbarer Handlungen des Angezeigten, weshalb von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

